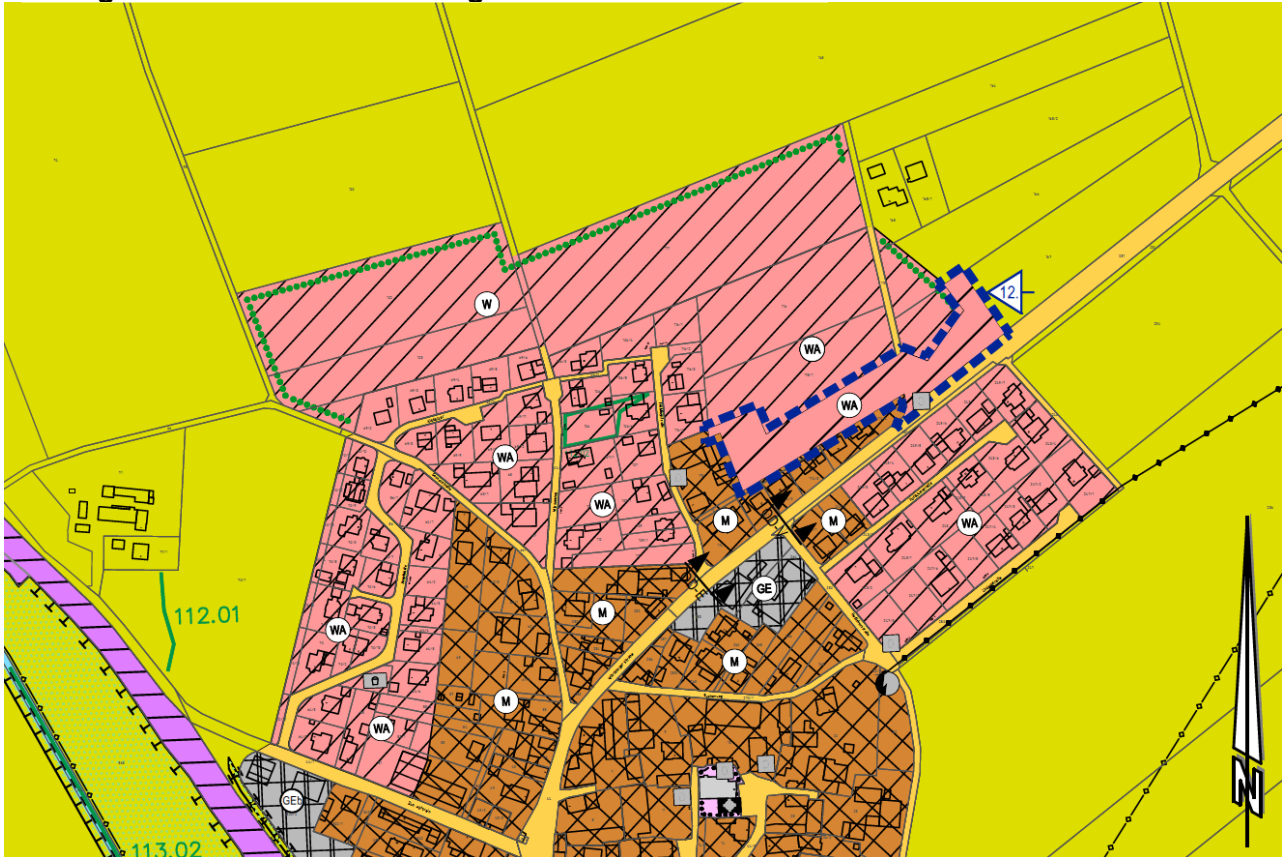


BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geroldshausen gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB)

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Geroldshausen wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Bildacker“ im Ortsteil Moos erforderlich. Mit Bescheid vom 01.08.2024 Nr. FB22-610.1-BLP-2023-30 hat das Landratsamt Würzburg die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Geroldshausen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Geltungsbereich der 12. Änderung:



Lageplan ohne Maßstab

Jedermann kann die 12. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der **Gemeinde Geroldshausen** (Rathaus), Hauptstraße 13, 97256 Geroldshausen, während der allgemeinen Dienststunden (Dienstag 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr) sowie in der Geschäftsstelle der **Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim** (Rathaus Kirchheim), Rathausstraße 2, 97268 Kirchheim, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Geroldshausen, 11.10.2024

gez. (Siegel)

.....
Gunther Ehrhardt,
1. Bürgermeister

Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus Geroldshausen und am Gemeindehaus im Gemeindeteil Moos

Angeschlagen am: 11.10.2024 _____
Unterschrift

Abgenommen am: _____ Datum _____ Unterschrift